

Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen im Markt Bodenmais

Aufgrund des Art. 29 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 24.04.2001 (GVBI S 140) erlässt der Markt Bodenmais anstelle der für nichtig erklärten Verordnung über fliegende Verkaufsanlagen zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes im Markt Bodenmais vom 23.01.1985 folgende

Verordnung

§ 1

Fliegende Verkaufsanlagen

- (1) Fliegende Verkaufsanlagen sind vorübergehend aufgestellte, dem Vertrieb von Waren dienende Stände oder ähnliche Verkaufsstellen (Art. 29 Abs. 1 LStVG).
- (2) Art. 85 der Bayer. Bauordnung (BayBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.08.2003 (GVBI S 497) bleibt unberührt.

§ 2

Verbot der Aufstellung

Es ist verboten, fliegende Verkaufsanlagen in dem hierfür bestimmten Schutzbereich im Markt Bodenmais aufzustellen. Der Schutzbereich umfasst alle Grundstücke, die an folgende Anlagen und Straßenzüge bzw. Teilstrecken hiervon oder deren Gehwege angrenzen:
Gemäß Anlage.

§ 3

Ausnahmen

- (1) Vom Verbot ist ausgenommen die Aufstellung von Ständen an den festgesetzten Markttagen auf den hierfür bestimmten Plätzen und im Rahmen der geltenden Marktordnung.
- (2) Der Markt kann in besonders gelagerten Fällen Ausnahmegenehmigungen von den Vorschriften des § 3 dieser Verordnung erteilen, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt und durch geeignete Vorkehrungen die Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit gewährleistet wird.
- (3) Die Ausnahmegenehmigung bedarf der Schriftform und ist stets widerruflich; die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen und zeitlich begrenzt erteilt werden.

§ 4
Zuwiderhandlungen

Wer dieser Verordnung dadurch zuwiderhandelt, dass er vorsätzlich oder fahrlässig fliegende Verkaufsanlagen in dem durch § 2 dieser Verordnung festgelegten Schutzbereich aufstellt oder Bedingungen bzw. Auflagen nach § 3 Abs. 3 dieser Verordnung erteilten Ausnahme- genehmigungen nicht erfüllt, kann nach Art. 29 Abs. 2 LStVG mit Geldbuße belegt werden.

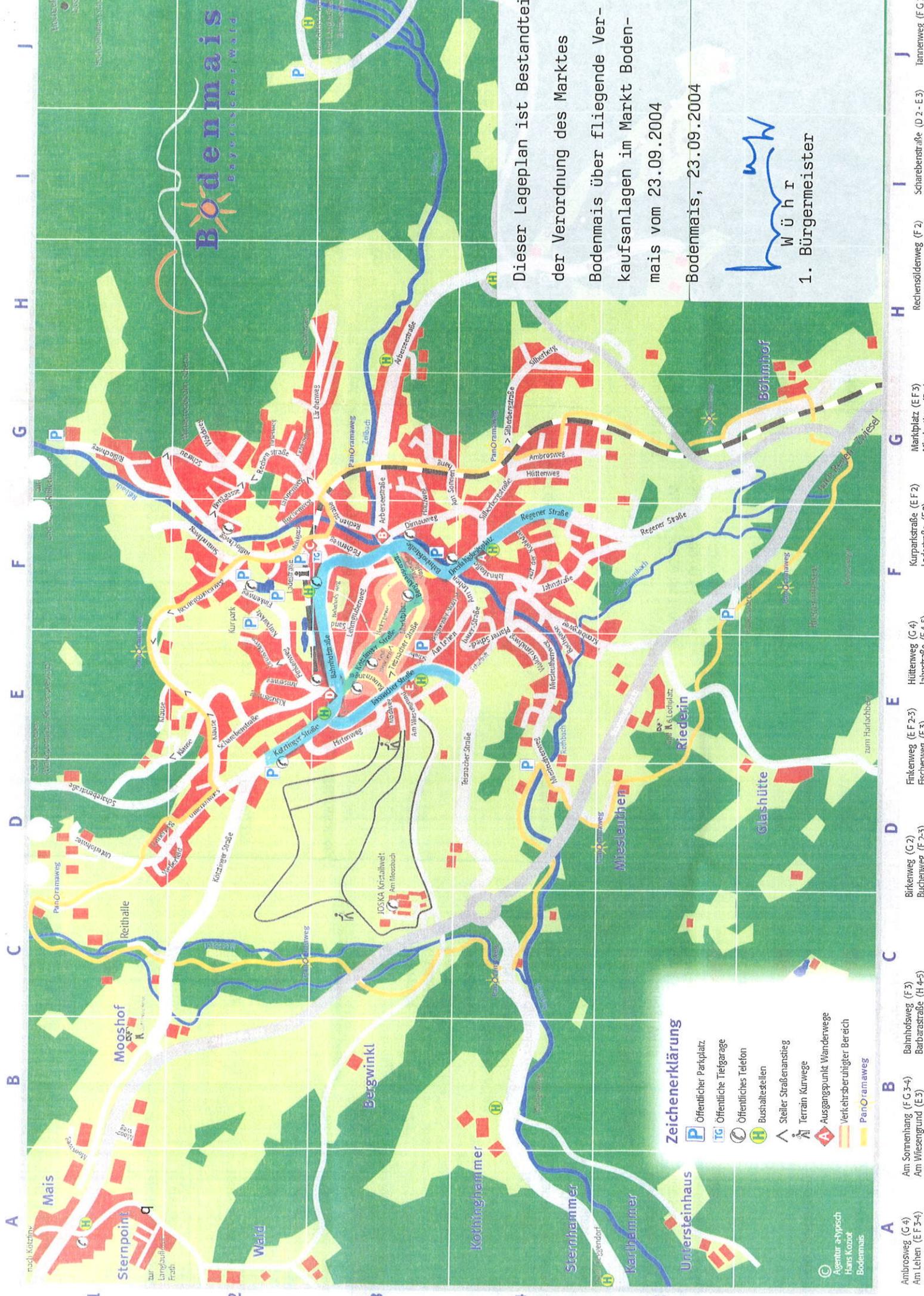
§ 5
Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie gilt 20 Jahre.

Bodenmais,
Markt Bodenmais

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'Wühr', written over the printed name 'Wühr'.

1. Bürgermeister



Dieser Lageplan ist Bestandteil
 der Verordnung des Marktes
 Bodenmais über fliegende Ver-
 kaufsanlagen im Markt Boden-
 mais vom 23.09.2004

Bodenmais, 23.09.2004

Wühr
 Wühr
 1. Bürgermeister

Zeichenerklärung

- P** Öffentlicher Parkplatz
- TG** Öffentliche Tiefgarage
- ☎** Öffentliches Telefon
- H** Bushaltestellen
- ^** Steiler Straßenanstieg
- ⚡** Terrain Kurwege
- A** Ausgangspunkt Wanderwege
- 🇩🇪** Verkehrsberuhigter Bereich
- 🇩🇪** Panoramaweg

A Ambrosiusweg (G 4)
 Am Lehen (E F 3-4)

B Am Sonnenhang (F G 3-4)
 Am Wiesengrund (E 3)

C Birkenweg (G 2)
 Buchenweg (F 2-3)

D Finkenweg (E F 2-3)
 Fischerweg (F 3)

E Hüttenweg (G 4)
 Jahrstraße (F 4-5)

F Kurparkstraße (E F 2)
 Ladestraße (F 2)

G Marktplatz (E F 3)
 Miesleutchen (D 5)

H Rechensöldenweg (F 2)
 Rechenstraße (F 1 - G 1)

I Scharenstraße (D 2 - E 3)
 Schramm (F 1)

J Tannenweg (F G 2)
 Tannenstraße (D 1 - F 1)

1 nach Kottlach

2 nach Kottlach

3 nach Kottlach

4 nach Kottlach

5 nach Kottlach

6 nach Kottlach

A nach Kottlach

6 nach Kottlach

Bodenmais
 Bayerischer Wald

Agentur archtypisch
 Hans Kozniot
 Bodenmais